



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
510 Kinder- und Jugendförderung/ Kindergartenangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

068/12

1

Sitzungsvorlage

Datum: 09. März 2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	06.03.2012	
2. Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	07.03.2012	
3. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.03.2012	
4.				

Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen in "Sozialen Brennpunkten" nach § 20 Abs. 3 KiBiz

Beschlussentwurf:

- Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Familienzentrum Wunderland einen Zuschuss in Höhe von 15.000 € und der BKJ Einrichtung Herz Jesu einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € nach § 20 Abs. 3 KiBiz für das Kindergartenjahr 2012/2013 zu gewähren.
Gleichzeitig empfiehlt der Jugendhilfeausschuss dem Rat, die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen entsprechend der haushaltswirtschaftlichen Betrachtung in dieser Verwaltungsvorlage zu beschließen.
- Der Rat beschließt, den städt. Anteil in Höhe von insgesamt 16.600 € als freiwillige Leistung in die Auflistung der Anlage IV.7.2 zur 2. HSK-Fortschreibung aufzunehmen. Eine Kompensation durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen ist entbehrlich, da die Zuschussung bereits im vorigen Jahr in der Auflistung „Freiwillige ergebniswirksame Leistungen“ enthalten war.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften	
1	2	3	4
<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

BdF 06/03/2012

Ka 913

Sachverhalt:

1. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 01.03.2011 (VV 048/11) beschlossen, dem Familienzentrum Wunderland einen Zuschuss in Höhe von 15.000 € und der BKJ-Einrichtung Herz Jesu einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € nach § 20 Abs. 3 KiBiz für das Kindergartenjahr 2011/2012 für zusätzliche Aufgaben, die aus der Tatsache erwachsen, dass die Einrichtungen in einem Umfeld mit schwierigen sozialen Rahmenbedingungen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit leisten, zu gewähren.
2. Beide Einrichtungen haben auch für das Kindergartenjahr 2012/2013 (bzw. die AWO auch unbefristet für die Folgejahre) jeweils einen Antrag (Anlage 1 a und 1 b) auf Bezuschussung nach § 20 Abs. 3 KiBiz (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern/Kinderbildungsgesetz) gestellt.
In ihren Anträgen begründen die beiden Träger die Höhe des jeweilig erbetenen Zuschusses. Es kann ein Betrag in Höhe von maximal 15.000 € gem. § 20 Abs. 3 KiBiz (Anlage 2) als Zuschuss gewährt werden. Das Land NRW übernimmt gemäß § 21 Abs. 7 KiBiz i.V.m. Abs. 1 für die AWO-Einrichtung 36 % dieses Betrages (5.400 €), so dass als kommunaler Anteil (inkl. 9%-iger Trägeranteil) 9.600 € aufzubringen wäre.
Für die BKJ-Einrichtung wären über den städt. Haushalt zusätzlich 10.500 € zu finanzieren, da das Land NRW bei kommunalen Einrichtungen lediglich einen Zuschuss von 30 %, hier: 4.500 € übernimmt.
3. Es wird vorgeschlagen, analog der Vorgehensweise in 2011, dem AWO-Familienzentrum Wunderland einen Zuschuss auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 KiBiz in Höhe von 15.000 € zu gewähren (Anteil Land 5.400 €, Anteil Stadt 9.600 €) und der BKJ-Einrichtung Herz Jesu insgesamt 10.000 € (Anteil Land 3.000 €, Anteil Stadt 7.000 €). Die Mittel sind für zusätzliche Aufgaben, die aus der sozialen Struktur des Einzugsbereiches erwachsen, zu verwenden. Da es sich hierbei um freiwillige Leistungen handelt und die Haushaltslage der Stadt Eschweiler zu berücksichtigen ist, kann dem Antrag der AWO, den Zuschuss unbefristet auch in den Folgejahren zu gewähren, an dieser Stelle nicht entsprochen werden.
4. Die hier in Rede stehende Entscheidung muss in Verbindung mit der bis zum 15.03.2012 gegenüber dem Land NRW zu erfolgende Meldung der Gruppenstrukturen getroffen werden.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Die Betriebskosten, die für das Haushaltsjahr 2012 angemeldet wurden, werden über nachfolgende Haushaltspositionen im Produkt 063610101 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – abgewickelt:

Sachkonto 53118180 (Einrichtungen freier Träger, Kirchen u. Elterninitiative)

Sachkonto 53118340 (Einrichtungen der BKJ).

Die teilweise Refinanzierung der Ausgaben erfolgt über Landeszuweisungen (Sachkonto 41413000) und über Elternbeiträge (43212400 und 43212410).

Der städt. Anteil von insgesamt 16.600 € ist als freiwillige Leistung in die Auflistung der Anlage IV 7.2 zur 2. HSK-Fortschreibung aufzunehmen. Eine Kompensation durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen ist entbehrlich, da die Bezuschussung bereits im vorigen Jahr in der Auflistung „Freiwillige ergebniswirksame Leistungen“ enthalten war. Darüber hinaus ist im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011 eine deutliche Reduzierung (ca. 580.000 €) im Entwurf der Haushaltsatzung festgeschrieben.

Rechtliche Betrachtung:

Gemäß § 20 Abs. 3 KiBiz kann für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 € geleistet werden. Über die Gewährung dieses Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

Anlagen:

- 1 a. Antrag der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V. vom 25.01.2012
- 1 b. Antrag der BKJ der Stadt Eschweiler vom 06.02.2012
2. § 20 des Kinderbildungsgesetzes

Anlage Aa



Arbeiterwohlfahrt

**Kreisverband
Aachen-Land e. V.**

Friedrich-Ebert-Straße 46-48
52249 Eschweiler

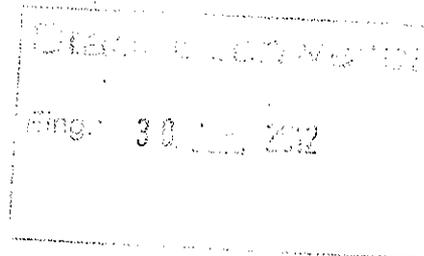
Telefon 02403 / 8789-0
Telefax 02403 / 8789-87

e-mail:
awo@awo-aachen-land.de

www.awo-aachen-land.de

AWO KV Aachen-Land e. V. · Friedrich-Ebert-Str. 46 - 48 · 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Jugendamt
Frau Brettnacher
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Durchwahl

Eschweiler

Do

-17

25.01.2012

Sozialer Brennpunkt

Antrag auf unbefristete Bezuschussung im Rahmen KiBiz in Höhe von € 15.000,00

**AWO Familienzentrum Kita Wunderland,
Pfarrer-Appelrath-Str. 10 in 52249 Eschweiler**

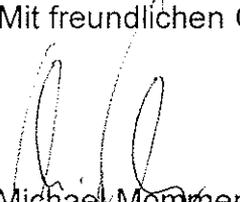
Sehr geehrte Frau Brettnacher,

hiermit beantragen wir die unbefristete Bezuschussung in Höhe von zurzeit € 15.000,00 für die Kindergartenjahre 2012/2013 und folgende.

Unsere Mitarbeiterin Frau Gohmann ist seit Sommer 2010 für den sozialen Brennpunkt Eschweiler-Ost tätig. Da die unverzichtbare Arbeit aufgrund der immer schwierigeren Situation in dem Stadtteil weiter zunimmt, möchten wir das Arbeitsverhältnis von Frau Gohmann entfristen und somit die Anlaufstelle in der Kindertageseinrichtung dauerhaft auch im Rahmen des Familienzentrums der Bevölkerung zur Verfügung stellen. Frau Gohmann ist mit 20 Wochenstunden bei uns beschäftigt. Die Kosten dieser Stelle betragen ca. 22.000,00 Euro. Den Fehlbetrag decken wir aus Mitteln der Betriebskostenpauschale.

Gerne sind wir bereit, den Mitgliedern des JHA's und Ihnen die Entwicklung der geleisteten und zukünftig zu leistenden Arbeit, wie bereits in der Sitzung am 01.03.2011 geschehen, zu präsentieren.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Mommer
Geschäftsführer


Guido Dohmen
Kaufmännischer Leiter



BKJ

Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der
Stadt Eschweiler AöR
Der Vorstand

BKJ AöR, Postfach 1328, 52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler
- Jugendamt -
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Antrag auf weitere Bezuschussung der BKJ- Kindertagesstätte Sternheimstrasse als Einrichtung im sozialen Brennpunkt im Rahmen des KiBiz und Erhöhung des Förderbetrages auf 15.000 €

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit dem 1.7.2010 beschäftigen wir in der Kindertagesstätte „Herz Jesu“, Sternheimstrasse eine Fachkraft, mit zunächst zehn Wochenstunden mit dem Arbeitsschwerpunkt Förderung von einzelnen Kindern und Kleingruppen. Auf Grund des hohen Bedarfs und des Erfolgs dieser Maßnahme erhöhten wir den Stundenanteil dieser Mitarbeiterin im Januar 2011 auf fünfzehn Stunden.

Die Finanzierung wird zum Teil über die bisherige Bezuschussung in Höhe von 10.000 € sichergestellt. Unsere tatsächlich entstehenden Personalkosten für das Kindergartenjahr 2011/2012 werden sich hochgerechnet jedoch auf ca. 18.000 € belaufen, wobei wir die entstehenden Mehrkosten z.Z. aus den Betriebskostenpauschalen finanzieren.

Unsere positiven Erfahrungen mit diesen zusätzlichen Fördermaßnahmen und die Ergebnisse der intensiveren Elternarbeit rechtfertigen bzw. erfordern eine Fortsetzung dieses Projekts.

Wir würden uns freuen, wenn wir im folgenden Kindergartenjahr mit Hilfe der auf 15.000 € erhöhten finanziellen Unterstützung unsere Fördermaßnahmen fortsetzen könnten.

Mit freundlichen Grüßen


Joußen
Vorstand



Dienstgebäude:
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Internet:
www.eschweiler.de
Email:
stadtverwaltung@eschweiler.de
Telefon Zentrale:
02403/71-0

Dienststelle:
BKJ

Auskunft erteilt:
Frau Joußen

Zimmer: 375
Telefon: 02403/71-279
Fax: 02403/60999 136
Email:
vera.joussen@eschweiler.de

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: BKJ/Jou.

Datum: 06.02.2012



ESCHWEILER
mit Energie in die Zukunft!

Öffnungszeiten im Rathaus:

Montag - Mittwoch
8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
8.30 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Aachen
1070 116 825 (BLZ 390 500 00)
Raiffeisen-Bank Eschweiler
250 500 00 16 (BLZ 393 622 54)


StädteRegion
Aachen


indeland



§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2 675,90 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten. Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008–2013“ am 18. Oktober 2007 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15 000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Diese umfasst

- a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
- b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,
- c) die Zuführung aus Rücklagen,